

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 25.02.2020**

- | | |
|--|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Beschluss Nr. 589/V (Drucksache 0651/V) „Feuerwehruzufahrt und -aufstellfläche in der Treitschkestraße freihalten“ |
| 2. Berichterstatter: | Bezirksbürgermeisterin Cerstin Richter-Kotowski |
| 3. Beschlusssentwurf: | Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben. |
| 4. Begründung: | Auf die beigefügte Vorlage für die Bezirksverordnetenversammlung wird Bezug genommen. |
| 5. Rechtsgrundlagen: | § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG |
| 6. Finanzielle Auswirkungen: | Keine |
| 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung: | ./. |
| 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V): | ja |
| 9. An der Vorlage hat mitgewirkt: | ./. |

Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss Nr. 589/V vom 14.11.2018

Feuerwehrezufahrt und -aufstellfläche in der Treitschkestraße freihalten

Drs.-Nr. 0651/V
2. Berichterstatter: Bezirksbürgermeisterin Richter-Kotowski
3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 14.11.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

Das Bezirksamt wird ersucht – da durch die vorherigen Maßnahmen keine Besserung erreicht wurde – den Abschnitt der Treitschkestraße entlang des Harry-Breslau-Parks zu entwidmen und die Sperrpfosten der Feuerwehraufstellfläche an die Kreuzung mit der Lepsiusstraße zu versetzen, die Beschilderung ebendort beidseitig aufzustellen und eine Sperrfläche vor der Zufahrt aufzubringen. Dabei sollen die Poller so weit vom Fahrbahnrand entfernt in der Fahrbahn eingebaut werden, dass ein Zuparken der wichtigsten Feuerwehrezufahrt zum Einkaufscenter ausgeschlossen werden kann. Eine Gehwegvorstreckung für den Schulweg soll geprüft werden.

Hierzu wird Folgendes berichtet:

Von dem BVV-Beschluss Nr. 589/V sind planungsrechtliche, straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Fragen betroffen.

Planungsrechtlich ist der im Beschluss genannte Abschnitt der Treitschkestraße im von der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf beschlossenen Bebauungsplan 6-13 als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.

Straßenrechtlich ist der im Beschluss genannte Abschnitt der Treitschkestraße uneingeschränkt, also für alle Verkehrsarten (Fuß-, Rad- und Kfz-Verkehr), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Straßenverkehrsrechtlich ist der im Beschluss genannte Abschnitt der Treitschkestraße als „Verkehrsberuhigter Bereich“ mit Zeichen 325.1 StVO ausgeschildert. Gemäß der Anlage 3 zur StVO gilt hier Folgendes:

„Ge- oder Verbot

1. Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

2. *Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.*
3. *Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.*
4. *Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.*
5. *Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.“*

Außerdem sind im Pflaster durch farblich unterschiedliche Steine insgesamt 17 Parkplätze auf der nordöstlichen Straßenseite – also auf der Häuserseite – gekennzeichnet, auf denen Mo-Fr 9 - 20 h und Sa 9 - 19 h nur „mit Anwohnerparkausweis für Zone 25“ geparkt werden darf. Diese Parkplätze stehen also nicht nur den direkten Anwohnenden zur Verfügung, sondern kommen den Anwohnenden der gesamten PRB-Zone 25 zugute.

Zusammengefasst kann gesagt werden: Derzeit wird vor Ort den planungsrechtlichen, straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben voll entsprochen.

Durch den BVV-Beschluss Nr. 589/V vom 14.11.2018 wird das Bezirksamt ersucht, Änderungen an der derzeitigen Situation vorzunehmen. Das Bezirksamt musste also prüfen, ob es diesem Ersuchen folgen kann oder ob es der BVV mitteilen muss, dass es aus rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, den BVV-Beschluss umzusetzen.

Diese Prüfung ist jetzt abgeschlossen, sie kam zu folgendem Ergebnis:

Planungsrechtlich entspricht die derzeitige Situation den von der BVV beschlossenen Festsetzungen des B-Plans 6-13.

Straßenrechtlich müsste – um den BVV-Beschluss umzusetzen – ein förmliches Teileinziehungsverfahren für den Abschnitt der Treitschkestraße durchgeführt werden, mit dem die Benutzung auf den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt würde. Dieses Verfahren würde zum einen im Widerspruch zu den Festsetzungen im B-Plan 6-13 stehen, zum anderen wäre fraglich, ob die Voraussetzungen nach § 4 BerlStrG für eine Teileinziehung vorlägen. Es wäre zu erwarten, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde einwenden würde, dass der Straßenabschnitt für den öffentlichen (ruhenden Kfz-) Verkehr weiterhin benötigt werde, denn auch außerhalb der Geschäftszeiten der Läden und Shopping-Center sind die 17 gekennzeichneten Parkplätze in der Treitschkestraße in der Regel voll ausgelastet.

Straßenverkehrsrechtlich wurde alles unternommen, um die direkten Anwohnenden der Treitschkestraße vor unzumutbaren Belästigungen zu schützen: Außer zum Ein- und Aussteigen und Be- und Entladen darf zu den Geschäftszeiten der Läden und Shopping-Center nur von Inhabern von Anwohnerparkausweisen für die Zone 25 legal in diesem Abschnitt der Treitschkestraße geparkt werden. Der restliche Verkehr, der illegal in der Treitschkestraße sein Kraftfahrzeug zum Parken abstellt, kann durch die Überwachungskräfte des Ordnungsamtes und der Polizei mit Verwarnungs- und Bußgeldern bedacht und so mittelfristig unterbunden werden.

Durch die vom Land Berlin initiierte deutliche Erhöhung der Gebühren für Anwohnerparkausweise muss für die Anwohnenden auch eine legale Möglichkeit zum Parken bestehen. Da die Parkplätze im Umkreis der Treitschkestraße auch in den Abend- und Nachtstunden gut ausgelastet sind, hätte eine Reduzierung des Parkplatzangebotes um 17 Parkplätze zu Unverständnis in der Anwohnerschaft geführt.

Durch die unmittelbar bevorstehende Baustelle für die Sporthalle der Kopernikus-Schule werden im benachbarten Abschnitt der Treitschkestraße temporär viele derzeit bestehende Parkmöglichkeiten für Anwohnende für die Zeit der Baumaßnahme wegfallen. Auch hier hätte eine weitere Reduzierung des Parkplatzangebotes zu Unverständnis in der Anwohnerschaft geführt.

Nach alledem war es nicht angezeigt, die mit dem BVV-Beschluss Nr. 589/V angeregten Maßnahmen umzusetzen.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin